

# Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), hat die Versammlungsversammlung des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ in ihrer Sitzung 16.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2016 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 AbwS Abwassergebühren als Verbrauchsgebühren, als sonstige Gebühren sowie als Grundgebühren. Die Verbrauchsgebühren werden erhoben für die Teilleistungen zentrale Schmutzwasserentsorgung, dezentrale Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für sonstige Benutzungen der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Grundgebühren werden erhoben für die Teilleistungen zentrale Schmutzwasserentsorgung und dezentrale Schmutzwasserentsorgung.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser

bzw. Wasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet oder gebracht wird.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
  1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
  2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie
  3. das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Sonstiges Wasser im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere Wasser aus Hausdrainagen und vergleichbaren Anlagen und das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezeit in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten (dezentrale Entsorgung) oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (zentrale Entsorgung). Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bei Vakuumkanalisationen bis zum Standort des Ventilschachtes einschließlich des Schachtes selbst (Anschlusskanäle im Sinne von § 10 AbwS). Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören insbeson-

dere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal oder dem Gewässer zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (5) Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, insbesondere Ausfallgruben nach DIN 4261 Teil 1 oder DIN EN 12566 Teil 1, Ausgabe Mai 2004, und Teil 4, Ausgabe Januar 2008 und vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2, Ausgabe Dezember 2002 oder DIN EN 12566 Teil 3, Ausgabe Juni 2009 und DIN EN 12566 Teil 6, Ausgabe Mai 2013. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich. Grundstückskläranlagen zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 4. Die DIN- und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und bei Deutschen Patent- und Markenamt München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (6) Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage nicht besteht, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (7) Die Straßeneinläufe sowie deren Zuführungsleitungen zur öffentlichen Kanalisation sind keine öffentlichen Abwasseranlagen. Grundstücke, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Schuldner der Abwassergebühren für Einleitungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt. Schuldner der sonstigen Gebühren nach § 10 Abs. 9 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Gebüh-

renschuldner.

- (2) Bei Anlieferung ist Gebührenschuldner derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Anlieferung bzw. Einleitung sind Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Zahl der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Wohneinheiten bemessen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Bei Einleitung von sonstigem Abwasser nach § 2 Absatz 2 sowie bei Anlieferung des Abwassers bemisst sich die Verbrauchsgebühr nach der eingeleiteten oder angelieferten Abwassermenge.

## § 5 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 13 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 2 Abs. 1 und 2, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unter-

halten.

- (3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der Verband zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:
  1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
  2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.
- (4) Der Verband ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden kann.

## § 6 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr je einwohnermelderrechtlich erfasste Personen.
- (2) Der Nachweis ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtungen zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem Verband unverzüglich anzeigt und die Abnahme der Messeinrichtung beantragt. Die Abnahme erfolgt durch den Verband und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes vom 13.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 [BGBl. I S. 2464] in der jeweils geltenden Fassung) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung sind bis einen Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 13 Abs. 2) zu stellen.

## § 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Verbrauchsgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  3. die sonstigen entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

## § 8 Ermittlung der versiegelten Fläche

- (1) Die zu berücksichtigende Fläche eines Grundstücks wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Dabei gehen in der Regel
  1. Dachflächen zu 100 v.H.
  2. Asphalt-, Beton-, undurchlässig verfügte Platten- oder Pflasterbeläge oder sonstige geschlossene Oberflächen zu 100 v.H.
  3. Platten- oder Pflasterbeläge auf undurchlässigem Unterbau zu 95 v.H.
  4. Betonverbundsteine, unverfügte Platten oder Pflasterbeläge oder ähnliche Oberflächen auf durchlässigem Unterbau zu 80 v.H.
  5. Rasengittersteine, Öko-Pflaster und ähnliche Oberflächen auf durchlässigem Unterbau zu 50 v.H.
  6. Kies, Schotter und sonstige wassergebundenen Decken oder ähnliche Oberflächen zu 25 v.H.
  7. der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.

Bei der Nutzung von Niederschlagswasserspeichereanlagen (Zisternen u.ä.) mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation legt der Verband die dafür zu berücksichtigende Fläche anhand des Bemessungsereignisses für die Ermittlung des Nutzvolumens fest.

- (3) Der Verband kann abweichend von Abs. 2 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu einen Nachweis über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erbringt.

## § 9 Gebührenmaßstab für Grundstückskläranlagen, bei Anlieferung

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (Grundstückskläranlagen), bemisst sich die Verbrauchsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Verbrauchsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

## § 10 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt

- die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 1,79 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, 3,36 € je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,57 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), 1,53 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) gelangt, 0,46 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.
- (6) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Verbrauchsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) gelangt, 1,21 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.
- (7) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Verbrauchsgebühr 16,62 € je Kubikmeter Abwasser.
- (8) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Verbrauchsgebühr 45,06 € je Ku-

bikmeter Abwasser.

- (9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:
    1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter:1,19€,
    2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder für die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 41,65€,
    3. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 23,80 €.
- ## § 10a Grundgebühr für die Bereithaltung der Leistung Schmutzwasserentsorgung
- (1) Neben den Verbrauchsgebühren nach § 10 Absätze 1 bis 4 wird für baulich genutzte und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
  - (2) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 9,24€. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird, je Wohneinheit pro Monat 8,75€.
  - (3) Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbwS (Mitgliedsgemeinden Oschatz, Naundorf und Liebschützberg) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 7,33 €. Die Grundgebühr beträgt für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, deren Schmutzwasser in öffentliche Kanäle der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS (Mitgliedsgemeinde Dahlen) eingeleitet und nicht durch ein öffentliches Klärwerk gereinigt wird (dezentral entsorgte Grundstücke gem. § 2 Abs. 6), je Wohneinheit pro Monat 4,07€.
  - (4) Für Grundstücke, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken ge-

nutzt werden, werden für deren Nutzung Wohneinheiten-Gleichwerte (WE-GW) auf der Grundlage des jeweiligen Schmutzwasseranfalls pro Jahr ermittelt. Dabei wird der Schmutzwasseranfall pro Jahr durch 100 m<sup>3</sup> geteilt. Der dabei errechnete Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Wohneinheiten-Gleichwert dar. Dieser entspricht der Anzahl der zu veranlagenden Wohneinheiten gemäß Absätze 2 bzw. 3. Eine jährliche gebührenpflichtige Schmutzwassermenge zwischen 0 und 100 m<sup>3</sup> entspricht dabei einem Wohneinheiten-Gleichwert, sodass hierbei eine Grundgebühr erhoben wird, die einer Wohneinheit gemäß Absatz 5 entspricht. Ist bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten im Sinne des Abs. 5 größer als der Wohneinheitengleichwert nach Satz 3, so ist für die Grundgebühr die jeweils höhere Zahl zu Grunde zu legen.

- (5) Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefassten Räumen innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt ist.

## § 11 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 12 Verschmutzungswerte  
Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## § 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Beim Wechsel des Gebührenschuldners entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 10a Abs. 2, 3 und 4 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Veranlagungsjahres oder ist die Gebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Gebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeiteanteil entsprechend aufzuteilen.

2. in den Fällen des § 10 Abs. 7, 8 und 9 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Gebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und des Absatzes 1 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

#### § 14 Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 10a Abs. 2, 3 und 4 sind Vorauszahlungen zu leisten, denen jeweils ein Sechstel der Summe aus Verbrauchs- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe, insbesondere durch Absetzungen, sind zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden.

(2) Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines jeden Jahres zu leisten. Wird der Gebührenbescheid nach Ablauf eines oder mehrerer der Fälligkeitstermine nach Satz 1 erstellt, können Vorauszahlungen auch zu den Fälligkeitsterminen des Folgejahres, die den abgelaufenen Fälligkeitsterminen entsprechen, festgesetzt werden.

(3) Beträgt die Summe der Vorauszahlungen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung weniger als 60,00 EUR, ist abweichend von Absatz 1 und 2 auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 5 und 6 nur eine Vorauszahlung zum 01.07. eines jeden Jahres in Höhe dieser Summe zu leisten.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt.

#### § 15 Anzeige- und Auskunftsspflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschuldners nach § 3) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung (zentral oder dezentral) angeschlossenen Grundstücks. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, dinglich Berechtigten bzw. Gebührenschuldner,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage,
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Verband schriftlich anzuzeigen bzw. zu erklären:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
4. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskläranlagen,

(4) Die Nachweise der Eigenkontrolle der Grundstückskläranlagen, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,

6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben dem Verband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(6) Den Bediensteten des Verbandes oder dessen Beauftragten ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Betriebs oder Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

- VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 17.12.2019



Andreas Kretschmar  
Verbandsvorsitzender